

Mit den nachfolgenden Informationen möchten wir Ihnen einen ersten Überblick über die Ihnen angebotene Haftpflichtversicherung geben. Diese Informationen sind jedoch nicht abschließend. Der vollständige Vertragsinhalt ergibt sich ausschließlich aus dem Versicherungsschein und den beigefügten Versicherungsbedingungen. Lesen Sie deshalb die gesamten Vertragsbestimmungen sorgfältig.

1. Welche Art der Versicherung bieten wir Ihnen an?

Wir bieten Ihnen eine private Tierhalterhaftpflichtversicherung an. Grundlage sind die beigefügten Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB) sowie alle weiteren im Antrag genannten Besonderen Bedingungen und Vereinbarungen.

2. Welche Risiken sind versichert, welche sind nicht versichert?

Die Tierhalterhaftpflichtversicherung versichert Sie gegen Schäden an Personen und Sachen, die auf Ihr Tier zurückzuführen sind und für die Sie als Halter, Mithalter oder von Ihnen bestimmte Hüter des Tieres einstehen müssen. Hierbei sind auch Schadenfälle, die sich während eines vorübergehenden Auslandsaufenthaltes ereignen, versichert. Im Rahmen des Versicherungsschutzes regulieren wir nicht nur den Schaden, sondern prüfen auch, ob und in welcher Höhe eine Verpflichtung zum Schadensersatz besteht. Unbegründete Schadensersatzansprüche wehren wir ab und bieten damit auch Rechtsschutz bei unberechtigten Haftungsansprüchen.

Eine Tierhalterhaftpflichtversicherung kann für die Haltung von Hunden sowie von Reit- und Zugtieren (Pferde, Ponys, Maultiere, Esel usw.) abgeschlossen werden. Dagegen ist die Haltung von zahmen kleinen Haustieren wie z.B. Katzen, Meerschweinchen und Wellensittichen bereits durch die Privathaftpflichtversicherung erfasst. Die Haltung von Jagdhunden ist üblicherweise im Rahmen einer Jagdhaftpflichtversicherung versichert. Die gewerbliche und landwirtschaftliche Haltung von Tieren ist nur über eine gesonderte gewerbliche Tierhalterhaftpflichtversicherung versicherbar.

Weitere Informationen entnehmen Sie bitte den Besonderen Bedingungen und Risikobeschreibungen zur Tierhalterhaftpflichtversicherung.

3. Wie hoch ist Ihr Beitrag, wann müssen Sie ihn bezahlen und was passiert, wenn Sie nicht oder verspätet zahlen?

Die Höhe Ihres Beitrages ist abhängig vom konkret gewählten Versicherungsschutz und der Art der Zahlweise.

Einzelheiten hierzu finden Sie in den „Erläuterungen zur Haftpflichtversicherung“. Beachten Sie aber bitte, dass Sie die endgültigen Angaben erst Ihrem Versicherungsschein entnehmen können.

Denken Sie bitte daran, den ersten oder einmaligen Beitrag unverzüglich zu zahlen, wenn der im Versicherungsschein angegebene Zeitpunkt des Versicherungsbegins erreicht ist, spätestens zwei Wochen nach Erhalt des Versicherungsscheins. Bei verspäteter Zahlung beginnt der Versicherungsschutz erst mit dem Eingang der verspäteten Zahlung bei uns. Außerdem können wir bis zum Eingang der verspäteten Zahlung vom Vertrag zurücktreten. Alle weiteren Beiträge sind je nach Zahlungsweise zu Beginn des vereinbarten Beitragszeitraumes fällig. Falls Sie uns eine Lastschriftermächtigung erteilen, sorgen Sie bitte rechtzeitig für ausreichende Deckung auf Ihrem Konto.

Zahlen Sie einen Folgebeitrag nicht rechtzeitig, gefährden Sie Ihren Versicherungsschutz. Zudem können wir den Vertrag unter bestimmten Voraussetzungen kündigen. Einzelheiten entnehmen Sie bitte der Ziffer 9 der beigefügten AHB.

4. Welche Leistungen sind ausgeschlossen?

Wir können nicht alle denkbaren Fälle versichern, denn sonst müssten wir einen unangemessen hohen Beitrag verlangen. Deshalb haben wir einige Fälle aus dem Versicherungsschutz herausgenommen.

Nicht versichert sind insbesondere alle Schäden, die aus vorsätzlicher Handlung hervorgehen, die Ihnen durch Angehörige bzw. Mitversicherte entstehen, Schäden aus beruflicher oder gewerblicher Tätigkeit und Schäden, die aus dem Gebrauch eines Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeugs folgen. Gleiches gilt grundsätzlich auch für Schäden an gemieteten, gepachteten oder geliehenen Sachen.

Diese Aufzählung ist nicht abschließend. Einzelheiten und eine vollständige Aufzählung der Ausschlussgründe entnehmen Sie bitte der Ziffer 7 der beigefügten AHB sowie den Besonderen Bedingungen und Risikobeschreibungen zur Tierhalterhaftpflichtversicherung.

Wir haben uns bemüht, die wichtigsten Bestimmungen Ihres Versicherungsvertrages zu erläutern.

Diese Informationen sind jedoch nicht abschließend. Vielleicht sind noch Fragen offen geblieben, die Sie persönlich betreffen.

Bitte sprechen Sie hierüber mit Ihrem zuständigen Berater – er wird Sie gern beraten!

HV_THV_ProInfo_V19.1_01042016

5. Welche Verpflichtungen haben Sie bei Vertragsschluss und welche Folgen können Verletzungen dieser Pflichten haben?

Damit wir Ihren Antrag ordnungsgemäß prüfen können, müssen Sie die angeforderten Daten unbedingt wahrheitsgemäß und vollständig angeben. Beachten Sie die genannten Verpflichtungen bitte mit Sorgfalt. Ihre Nichtbeachtung kann schwerwiegende Konsequenzen für Sie haben. Je nach Art der Pflichtverletzung können Sie Ihren Versicherungsschutz ganz oder teilweise verlieren. Unter Umständen können wir uns auch vorzeitig vom Vertrag lösen.

Einzelheiten entnehmen Sie bitte Ziffer 23 der beigefügten AHB.

6. Welche Verpflichtungen haben Sie während der Laufzeit des Vertrages und welche Folgen können Verletzungen dieser Pflichten haben?

Um den Versicherungsschutz an zwischenzeitlich eingetretene Veränderungen anpassen und damit gewährleisten zu können, dass Sie immer einen ausreichenden Versicherungsschutz haben, fragen wir jährlich nach Änderungen des Risikos gegenüber den bisherigen Angaben. Eine Aufforderung zur Mitteilung kann auch durch einen Hinweis auf der Beitragsrechnung erfolgen. Zudem ist es möglich, dass Sie während des Vertrages zur Beseitigung besonderer gefährdender Umstände von uns aufgefordert werden, soweit Ihnen eine vorsorgliche Schadensvermeidung zumutbar ist. Bei der Verletzung der benannten Pflichten kann der Versicherer nachträglich eine Beitragserhöhung geltend machen. Darüber hinaus weisen wir auf die in Abschnitt 5 dieses Blattes beschriebenen Rechtsfolgen einer Verletzung der genannten Pflichten ausdrücklich hin.

Einzelheiten entnehmen Sie bitte den Ziffern 13.1 und 24 der beigefügten AHB.

7. Welche Verpflichtungen haben Sie, wenn ein Schaden eingetreten ist und welche Folgen können Verletzungen dieser Pflichten haben?

Vor allem muss uns jeder Versicherungsfall unverzüglich angezeigt werden, auch wenn gegen Sie noch keine Schadensersatzansprüche geltend gemacht worden sind. Darüber hinaus sind Sie beispielsweise verpflichtet, so weit wie möglich den Schaden abzuwenden bzw. zu mindern und uns durch wahrheitsgemäße Schadensberichte bei der Schadensermittlung und -regulierung zu unterstützen. Dazu müssen Sie alle Umstände, die für die Bearbeitung des Schadens nach unserer Einschätzung wichtig sind, mitteilen und benötigte Schriftstücke übermitteln. Sie haben uns unverzüglich über alle gerichtlichen und behördlichen Verfahren, die im Zusammenhang mit dem Schaden gegen Sie eingeleitet werden (z. B. Mahnverfahren, staatsanwaltliches Verfahren, Klage und Anklage, Streitverkündung), in Kenntnis zu setzen und auch ohne besondere Aufforderung fristgerecht Rechtsmittel einzulegen. Der Prozess wird dann durch uns als Ihr Vertreter geführt und die Kosten übernommen. Sie haben dem von uns eingeschalteten Anwalt alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen und die angeforderten Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Auf die in Abschnitt 5 dieses Blattes beschriebenen Rechtsfolgen einer Verletzung der benannten Pflichten weisen wir ausdrücklich hin.

Einzelheiten entnehmen Sie bitte den Ziffern 25 und 26 der beigefügten AHB.

8. Wann beginnt und endet Ihr Versicherungsschutz?

Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt, wenn die Zahlung des Beitrags rechtzeitig erfolgt. Im Versicherungsschein finden Sie auch Hinweise auf Vertragslaufzeit und -ende.

Hat Ihr Vertrag eine Laufzeit von mindestens einem Jahr, verlängert er sich automatisch um jeweils ein weiteres Jahr, wenn Sie oder wir den Vertrag nicht spätestens drei Monate vor dem Ende der Vertragslaufzeit kündigen. Hat Ihr Vertrag eine Laufzeit von mehr als drei Jahren, können Sie diesen schon zum Ablauf des dritten oder jedes darauf folgenden Jahres kündigen. Beachten Sie auch hier, dass uns Ihre Kündigung drei Monate vor Ablauf Ihrer Vertragslaufzeit zugehen muss.

Einzelheiten entnehmen Sie bitte den Ziffern 8 und 16 der beigefügten AHB.

9. Wie können Sie Ihren Vertrag beenden?

Neben der im Abschnitt 8 dieses Blattes beschriebenen Kündigungsmöglichkeit zum Ablauf des Vertrages stehen Ihnen weitere Kündigungsrechte zu. Wenn wir eine Leistung erbracht haben oder Ihnen gerichtlich eine Klage über einen unter den Versicherungsschutz fallenden Haftpflichtanspruch zugestellt wird, können Sie sich von dem Vertrag lösen. Die Kündigung bedarf der Textform und muss uns spätestens einen Monat nach der Schadenersatzzahlung oder der Zustellung der Klage zugehen.

Einzelheiten entnehmen Sie bitte den Ziffern 18 bis 21 der beigefügten AHB.